

Stellungnahme der Bundesarbeitsgruppe Digitale Infrastruktur des Wirtschaftsrates der CDU e.V.

zu den **Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG** und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den **TK-Netzausbau**, vorgelegt durch das **Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)**.

I. Einleitung

Der **Wirtschaftsrat der CDU e.V.** vertritt die Interessen von weit über 12.000 Mitgliedern. Innerhalb des Wirtschaftsrats bündelt die **Bundesarbeitsgruppe (BAG) Digitale Infrastruktur** die Expertise von rund 140 Mitgliedsunternehmen und Verbänden aus der Telekommunikationsbranche. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den **Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG** und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau Stellung nehmen zu dürfen.

II. Grundsätzliche Bewertung

Zunächst danken wir für die zielgerichtete und schnelle gesetzliche Festschreibung **des überragenden öffentlichen Interesses** für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um Planungs- und Genehmigungsverfahren überhaupt zu ermöglichen. Weitere Maßnahmen sind notwendig, um die Verfahren selbst zu beschleunigen. z:

- Frühzeitige Information und Schulung der kommunalen **Genehmigungsbehörden**,
- Die weitere Bekanntmachung und Umsetzung bundeseinheitlicher **Anwendungshilfen** (z. B. DIN 18220)
- Verbindliche **Fristen** in Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- Einführung einer bundesweiten Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion

Der Wirtschaftsrat begrüßt ausdrücklich das mit den im Juli 2025 vorgelegten Eckpunkten verfolgte Ziel, den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen in Deutschland durch gesetzgeberische Maßnahmen gezielt zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Besonders positiv bewerten wir die frühzeitige Einbindung eines breiten Kreises von Stakeholdern – noch vor Vorlage eines Referentenentwurfs – und die damit verbundene offene Diskussion über geeignete gesetzgeberische Instrumente.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Ausbaustands plädieren wir nachdrücklich dafür, gesetzliche Änderungen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die **gezielt Anreize für weitere Investitionen in den Netzausbau schaffen, bürokratische Hürden abbauen und Verwaltungsverfahren effizienter gestalten**. Mit Blick auf eine effektive Erfassung des Änderungsbedarfs am TKG begrüßen wir mit dem vorgeschlagenen Wiederholungsverbot die stringente Zusammenführung des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung der aktuellen EU-Vorgaben (u. a. der Gigabit Infrastructure Act und der Digital Networks Act).

Kritisch sehen wir indes Vorschläge, die auf eine Ausweitung gesetzlicher Mitnutzungsansprüche inklusive pauschaler Entgeltregelungen abzielen. Solche Maßnahmen könnten bestehende Investitionsanreize untergraben und den eigenwirtschaftlichen Ausbau erschweren.

III. Sicherung der Investitionsanreize im TKG essentiell

Das **BMDS** verfolgt mit dem Ziel einer flächendeckenden **Glasfaserversorgung bis in die Wohnungen** einen richtigen und wichtigen Ansatz, um Glasfasernetze durchgängig und leistungsfähig Ende-zu-Ende nutzbar zu machen. Insbesondere der Ausbau in Mehrfamilienhäusern – mit einem Erschließungspotenzial von rund 20 Millionen Haushalten – stellt aus Sicht der Wirtschaft einen erheblichen infrastrukturellen Kraftakt dar, sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht.

Um diesen Ausbau erfolgreich und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten, bedarf es **verlässlicher Rahmenbedingungen, die Investitionen in den gebäudebasierten Glasfaserausbau (NE4) gezielt stärken**. Zentrale Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure, um **langfristige Planungs- und Investitionsentscheidungen abzusichern** und private Mittel wirksam zu mobilisieren. Regelungen, die demgegenüber Unsicherheiten für die zu tätigenden oder getätigten Investitionen schaffen, können den Netzausbau behindern und sollten daher vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir einige Vorgaben der Eckpunkte für bedenklich:

1. Duldungsverpflichtung für den Erstausbau darf keine bestehenden Kooperationen gefährden

Eine Duldungspflicht für den Erstausbau sollte – wenn überhaupt – allenfalls dann in Betracht kommen, wenn es keine bestehenden oder nachweislich – bspw. über Ausschreibungsverfahren – in der Planung befindlichen Ausbaupläne mit anderen Anbietern gibt. Ohne eine solche Einschränkung besteht die Gefahr eines „Rattenrennens“ um besonders attraktive Bestände, während ein flächendeckender Ausbau gefährdet wird. Bestehende oder bereits hinreichend konkret in der Planung befindliche einvernehmliche Ausbaukooperationen dürfen nicht durch Duldungspflichten für den Erstausbau behindert werden.

2. Verpflichtende Mitnutzung der NE4 nur bei Fehlen tragfähiger Alternativen

Ein unbedingter Mitnutzungsanspruch auf die NE4 führt zu Investitionsunsicherheiten, weil die hohen Investitionen für den Glasfaserausbau sich nur rentieren, wenn ein ausbauender Netzbetreiber eine bestimmte Netzauslastung für die NE3 und NE4 erreicht wird. Um gleichzeitig ein vielfältiges Dienstangebot sicherzustellen, sollte ein Zugangsanspruch zur NE4 nur dann bestehen, wenn es keine tragfähige Open-Access-Alternativen auf Vorleistungsebene gibt.

3. Keine Gefährdung von Investitionen durch Bestimmungen über Mitnutzungsentgelte

Bei den Regelungen über die Höhe der Mitnutzungsentgelte sollte die Konzernklausel gestrichen werden, um den Netzausbau durch möglichst viele Stakeholder einschließlich der Wohnungswirtschaft zu ermöglichen. In der Praxis gibt es viele sinnvolle Kooperationsmodelle, bei denen ein TKU den Ausbau der NE3 und die Wohnungswirtschaft den Ausbau der NE4 übernimmt und damit die Finanzierungsrisiken geteilt werden. Die Konzernklausel ermöglicht einen Zugang zu diesen Netzen ohne Berücksichtigung der getätigten Investitionen und verhindert damit volkswirtschaftlich wünschenswerte Kooperationsansätze.

Daneben sehen wir den Vorschlag im Eckpunktepapier (2 c) **besonders kritisch**, wonach nach Refinanzierung der Investitionskosten „ausschließlich Zusatzkosten für die Zugangsgewährung“ in Ansatz gebracht werden dürfen.

Das würde faktisch bedeuten: **Nach Amortisation keine dauerhaften Erlöse mehr aus der passiven Infrastruktur der NE4** – ein regulatorisches Modell, das einem "Mietendeckel" für Glasfaser gleichkäme. Analog zum Wohnungsbau würde dies Investoren signalisieren: *Sobald sich ihr Projekt refinanziert hat, dürfen sie nur noch die laufenden Instandhaltungskosten decken.*

Die Folgen wären fatal:

- **Massiver Investitionsrückgang in der NE4**, gerade in der Phase nach „Homes Passed“, in der enorme Anschlussinvestitionen bevorstehen,
- **Gefährdung der Wettbewerbsvielfalt** und Konzentration auf wenige Akteure,
- **Verzögerung des flächendeckenden Ausbaus**, insbesondere in ländlichen und suburbanen Regionen.

Ausbauinvestitionen in der NE4 sind hochkomplex, kapitalintensiv und oft nur mit langfristiger Amortisationsperspektive tragfähig. Eine regulatorische Deckelung würde das Ausbaurisiko dramatisch erhöhen und Projekte stoppen, bevor sie beginnen.

IV. Weitere notwendige Maßnahmen

1. Open Access und Mitnutzung → Investitionsfreundlich und transparent gestalten!

- **Rechtssichere**, massenmarktfähige und **investitionsfreundliche Regelungen** mit klar definierten Zugangsvoraussetzungen.
- **Transparenzpflichten** bei bestehenden Infrastrukturen, aber ohne Eingriffe, die den wirtschaftlichen Betrieb entwerten.
- **Begrüßung des Wegfalls** der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten (Eckpunktepapier, 2.a)

2. Stromanschlüsse für Mobilfunkstandorte → Frühzeitig sicherstellen und priorisieren!

- **Frühzeitige Integration von Energieversorgern in Planungsprozesse**, um lange Verzögerungen – besonders im ländlichen Raum – zu vermeiden.
- **Gesetzliche Priorisierung** des Stromanschlusses als Teil der digitalen Grundversorgung.
- Möglichkeit, andere Energieversorger zur Angebotserstellung zu verpflichten, soweit diese über einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt in der Nähe eines Standortes verfügen.
- **Ausweitung des Stromanschluss-Boosters neben Mobilfunkstandorten auf Technikstandorte** (z.B. POP-Stationen, Nahverteiler etc.)

3. Gigabit-Grundbuch als Datendrehscheibe → Bürokratieabbau, Sicherheit und Praxistauglichkeit sicherstellen!

- **Datenmeldungen auf das Wesentliche beschränken:** Statt zusätzlicher Pflichten sollten die bestehenden Meldeverpflichtungen im TKG kritisch überprüft und auf ein praxisgerechtes Mindestmaß reduziert werden.
- **Keine Verschärfungen nach TK-NABEG 1.0:** Neue, weitreichende Berichtspflichten würden die Unternehmen unnötig belasten und den Ausbau verzögern.
- **Sicherheit vor Transparenz:** Vollständige und detaillierte Infrastrukturdaten bergen erhebliche Risiken für die nationale Sicherheit. Der Schutz kritischer Infrastrukturen muss Vorrang vor überbordender Transparenz haben.

- **Einheitliche Standards nur dort**, wo sie einen echten Mehrwert bieten und Aufwand reduzieren.
- **„Rechtssicherheit“ muss klar definiert werden:** Ziel sollte nicht eine Ausweitung von Zugriffsrechten sein, sondern verlässliche und praktikable Regelungen, die Unternehmen Planungssicherheit geben, ohne zusätzliche Bürokratie oder Sicherheitsrisiken zu schaffen.

4. **Genehmigungsverfahren → Von Zustimmungs- auf Anzeigeverfahren umstellen!**

- Umstellung von Zustimmungs- auf **Anzeigeverfahren** (§ 127 TKG) - ohne die Einführung zusätzlicher Auflagen z.B. für Tiefbauunternehmen -, um Verfahrensdauern deutlich zu verkürzen und Bürokratie abzubauen.
- Baurechtliche Genehmigungs und Vollständigkeitsfiktion für Mobilfunkmasten in § 150 TKG verankern.
- Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und One-Stop-Shop.

5. **Infrastruktur-Upgrade DSL-Kupfer zu Glasfaser → Marktgetrieben, transparent und fair gestalten!**

- Der Technologiewechsel von Kupfer- zu Glasfasernetzen sollte marktbasierend und verbraucherfreundlich erfolgen.
- Entscheidend ist die Erhaltung des Wettbewerbs. § 34 TKG bietet für den Fall einer Abschaltung von Netzen den rechtlichen Rahmen.
- Dieser muss konsequent angewandt werden, um Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen.

6. **Mobilfunkversorgung in der Bahn**

Bestehende Mitwirkungspflichten der Mobilfunknetzbetreiber bei der Versorgung von Bahninfrastrukturen sollten durch entsprechende Mitwirkungspflichten der Bahn flankiert werden. Das Festhalten des BMDS an der aus dem Entwurf TK-NABEG §106a bekannten Regelung ist sehr zu begrüßen.

Die Mobilfunknetzbetreiber investieren für die Versorgung der Zugstrecken bereits in aktive Technik (Sendeanlagen) und setzen ihr Spektrum hierfür ein, während der Mehrwert in Form einer Steigerung der Attraktivität von Bahnreisen jedoch hauptsächlich der DB zukommt. Deshalb ist die Mitwirkungspflicht der Bahn essenziell und sollte auch eine Verpflichtung der Betreiber von Schienenfahrzeugen umfassen, eine geeignete aktive Technik zur Bereitstellung des Mobilfunksignals in den Zügen bereit zu stellen.

7. **Investitionsklima sichern → Stabile Rahmenbedingungen schaffen und Vielfalt fördern!**

- **Stabile und verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen.** Hierzu Harmonisierung der TKG-Änderungen mit den EU-Verordnungen.
- **Keine Eingriffe**, die die Geschäftsmodelle im Glasfaserausbau strukturell entwerfen.
- Förderung von **Anbiervielfalt als Garant für schnelle Netze** und, Wettbewerb und Endkundenangebote sowie digitale Souveränität.
- Förderung eines **engen Austausches zwischen Netzbetreibern und Wohnungswirtschaft.**

V. Fazit

Das Eckpunktepapier in Vorausschau auf ein geplantes weiteres „TKG-Änderungsgesetz 2025“ sendet ein wichtiges Signal für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau.

Damit der Glasfaserausbau in allen Netzebenen – insbesondere der **NE4** – nicht ins Stocken gerät und möglichst flächendeckend auch für Mieterinnen und Mieter erfolgen kann, müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen **Investitionen erleichtern und anreizen**. Nur so lassen sich die Digitalziele der Bundesregierung erreichen und Deutschland als Wirtschafts- und Technologiestandort im internationalen Wettbewerb behaupten